

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Auf den folgenden Seiten sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Firma

Aurum Air Service GmbH
Tüngentaler Straße 192
74523 Schwäbisch Hall - Deutschland

wiedergegeben.

Definitionen

Ein „Verbraucher“ ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder einer gewerblichen noch einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Ein „Unternehmer“ ist eine natürliche oder juristische Person, oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

„Kunden“ können im Folgenden sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer sein.

Es gelten folgende Abkürzungen:

„AGB“ für Allgemeine Geschäftsbedingungen,

„AASG“ für die Aurum Air Service GmbH,

„BGB“ für Bürgerliches Gesetzbuch.

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der AASG für sämtliche Leistungen und Lieferungen der AASG. Diese sind Leistungen und Lieferungen, die Luftfahrzeuge, Luftfahrzeug-Komponenten, Geräte oder sonstige Teile aller Art betreffen. Sämtliche Kostenvorschläge, Auftragsbestätigungen, Aufträge, Verträge sowie Leistungen und Lieferungen von AASG erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Diese AGBs sind integraler Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen an den Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich erwähnt oder vereinbart werden. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt.

2. Kostenvorschlag und Vertragsschluss

Alle Kostenvorschläge der AASG sind freibleibend, unverbindlich und können bis zu einem möglichen Vertragsschluss jederzeit von AASG widerrufen werden. Der Vertrag zwischen der AASG und dem Kunden gilt dann als zustande gekommen, wenn der Kunde den Kostenvorschlag durch mündliche oder

schriftliche Annahmeerklärung oder Vertragsunterzeichnung angenommen hat, oder wenn der Kunde der AASG Vertragsgegenstand zur Verfügung gestellt hat. Der Vertragsschluss erfolgt stets unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der AASG. Vertragsgegenstand ist immer die Leistung oder Lieferung, wie sie sich im Rahmen der Abwicklung des Auftrags real ergeben hat. Ein nachvollziehbarer und offensichtlicher Fehler oder Irrtum in einem Kostenvorschlag bindet die AASG in keinem Falle an eine Lieferung oder Erbringung einer Leistung. Eine entsprechende Auftragsbestätigung der AASG wird damit gänzlich ungültig. Von AASG oder vom (von) Hersteller(n) herausgegebene gedruckte oder digitale Prospekte, Werbeunterlagen usw. sowie die darin enthaltenen Angaben, sind ausdrücklich nicht Vertragsgegenstand. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte, Leistungsdaten, Preisangaben oder sonstige Angaben sind immer vollkommen unverbindlich. Von Leistungsbeschreibungen kann die AASG in einem für den Kunden zumutbaren Umfang jederzeit ohne vorherige Ankündigung abweichen. Die Mitarbeiter von AASG sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des Vertrages mit der AASG hinausgehen.

3. Preise, Rechnungen, Zahlungen

Soweit in den Kostenvorschlägen nicht anders definiert ist, hält sich die AASG an die in ihren Kostenvorschlägen enthaltenen Preise 20 Kalendertage ab deren Datum gebunden. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Preise in Fremdwährungen (z.B. US-Dollar) können – nach freier Wahl der AASG – als solche in den Kostenvorschlägen wiedergegeben werden.

Sollte die gesetzliche Umsatzsteuer nicht berechnet worden sein und es sich im Nachhinein herausstellen, dass diese Umsatzsteuer hätte berechnet werden müssen, so ist die AASG berechtigt, die Umsatzsteuer vom Kunden nachzufordern. Dies gilt entsprechend für Zölle, andere (auch behördliche) Abgaben, oder Transport- und Mautkosten. Sämtliche Preise gelten ab Flughafen Schwäbisch Hall. Werden Leistungen außerhalb des Flughafens Schwäbisch Hall erbracht, so wird hierfür ein zusätzliches Entgelt erhoben. Der Kunde hat eventuelle Reisekosten zum Flughafen Schwäbisch Hall oder zu einem sonstigen Übergabeort selbst zu tragen. Die AASG ist berechtigt, jederzeit eine Vorauszahlung zu verlangen oder adäquate Teilrechnungen zu stellen. Die Rechnungen der AASG sind sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt - auch ohne eine Mahnung von der AASG - spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Fälligkeit der Rechnung in Zahlungsverzug. Die Verzugszinsen betragen mindestens 3% des Rechnungsbetrags. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die AASG über den Betrag frei verfügen kann. Die Zahlung mit Schecks ist nicht möglich.

Die AASG ist immer berechtigt – auch entgegen anderslautender Bestimmungen des Kunden - Zahlungen zunächst auf

dessen ältere Schulden anzurechnen. Die AASG wird den Kunden dann über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die AASG berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen des Zahlungsverzuges. Ferner werden alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig, wenn dieser nicht nachweist, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. Die AASG ist berechtigt, den Verzugschaden zu berechnen und – nach erfolgloser Nachfristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten.

Beanstandungen an Rechnungen der AASG müssen ausschließlich in schriftlicher Form und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung bei der AASG eingegangen sein. Beanstandungen und etwaige Ansprüche des Kunden, die nicht schriftlich, oder zu einem späteren Zeitpunkt formuliert worden sind, sind unwirksam.

Wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, durch welche die Kaufpreis- und/oder Vergütungsansprüche der AASG aufgrund mangelnder oder gefährdeter Leistungsfähigkeit (z.B. Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz) des Kunden in Frage stehen, ist die AASG zur Leistungsverweigerung und zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (BGB). Die AASG ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

4. Liefer- und Leistungszeit, Lieferung und Verzug

Die Liefertermine oder Leistungszeiten sind als voraussichtliche Termine unverbindlich. Der Beginn der Liefer- und Leistungszeit setzt die vollständige und positive Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der AASG setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der AASG die Vertragsdurchführung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind immer möglich. Neben Fällen höherer Gewalt, können solche Ereignisse unter anderem sein: Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, jedwede Einschränkungen des regulären Betriebs, auch wenn sie bei Lieferanten der AASG oder deren Unterlieferanten eintreten. Jegliche Haftung der AASG ist in diesen Fällen grundsätzlich ausgeschlossen. Fälle höherer Gewalt und solche Ereignisse berechtigen die AASG zur einer Verschiebung von Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, oder zu einem (auch teilweisen) Rücktritt vom Vertrag.

Bei Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- und Leistungszeit ist der AASG zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens 45 Werktagen zur Lieferung oder Leistung zu setzen. Erst bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist kann die AASG in

Verzug geraten. Erst nach erfolglosem Verstreichen dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die AASG ist dann jedoch berechtigt, die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Lieferungen und Leistungen vollständig zu berechnen.

Die AASG ist jederzeit zu Teillieferungen sowie Teilleistungen berechtigt. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist die AASG berechtigt, den insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Für den Fall des Rücktritts vom Verträge durch die AASG gilt ein Schadenersatzbetrag von mindestens 15 % des Nettovertragspreises als vereinbart, der mit einer eventuell geleisteten Anzahlung des Kunden verrechnet werden kann.

5. Gefahrübergang

Es gilt grundsätzlich eine Holschuld des Kunden. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs (Totalverlust) oder einer zufälligen Verschlechterung (Beschädigung) des Vertragsgegenstandes geht auf ihn über, sobald der Vertragsgegenstand auf dem Flughafen Schwäbisch Hall für den Kunden zur Abholung bereitgestellt wird. Soweit eine Abnahme schriftlich vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

Sollte eine Liefervereinbarung bestehen, dann geht die Gefahr unabhängig davon, ob die Lieferung durch die AASG, durch den Kunden selbst oder durch Dritte erfolgt, mit Übergabe des Vertragsgegenstandes an die den Transport durchführende Person auf den Kunden über.

Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, oder gerät dieser in Annahmeverzug, geht die Gefahr bereits im Zeitpunkt der Übergabebereitschaft auf ihn über. Der Kunde trägt in diesem Fall auch die erforderlichen Kosten für Mehraufwendungen (z.B. Aufbewahrungs- und Abstellkosten).

Erfolgt die Abnahme oder Übergabe nicht durch den Kunden selbst, sondern durch einen Beauftragten, so muss sich dieser durch eine entsprechende Legitimation ausweisen. Andernfalls darf die AASG die Abnahme oder Übergabe verweigern. Die dadurch entstehende Verzögerung der Abnahme oder Übergabe hat der Kunde zu vertreten. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass der Beauftragte tatsächlich auch rechtlich berechtigt ist den Vertragsgegenstand zu übernehmen (z.B. entsprechende gültige Flugberechtigung, Versicherung, etc.). Die AASG ist zwar berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet dies zu überprüfen.

6. Gewährleistung

Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes getroffene Vereinbarung. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch die AASG nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt. Dem Kunden steht es frei, Ansprüche aus solchen Garantieerklärungen gegenüber dem Hersteller direkt geltend zu machen. Geringfügige und für die Verwendbarkeit des Vertragsgegenstandes unwesentliche Abweichungen vom Vertrag, ändern an der Vertragsgemäßheit des Vertragsgegenstandes nichts und können auch nicht beanstandet werden. Gewährleistungsansprüche sind ferner ausgeschlossen, falls der Mangel auf normalem Verschleiß, höherer Gewalt, unsachgemäßer oder fehlerhafter Behandlung, Veränderung durch den Kunden oder Dritte oder auf der Nichtbeachtung gesetzlicher Regelungen oder technischer Anweisungen beruht.

Gewährleistung gegenüber Verbrauchern: Ist der Kunde Verbraucher, so haftet die AASG für Mängel an Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Eine Mängelbeseitigung wird grundsätzlich am Flughafen Schwäbisch Hall durchgeführt. Der AASG steht jedoch das Recht zu, im Ausnahmefall eine Mängelbeseitigung selbst oder durch Beauftragung eines Drittunternehmens am Standort der mangelhaften Sache vorzunehmen. Der Verbraucher hat der AASG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Vertragsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Verbraucher der AASG den mangelhaften Vertragsgegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten gehen zu Lasten des Verbrauchers. Arbeits- und Materialkosten, einschließlich Ausbau und Einbaukosten, trägt die AASG nur dann, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Verbrauchers als unberechtigt heraus, kann die AASG die ihr hieraus entstandenen Kosten vom Verbraucher ersetzt verlangen, wenn dieser das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder hätte kennen müssen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Verbraucher zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so ist der Verbraucher nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung im gesetzlichen Umfang zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt zwei Jahre ab Gefahrübergang. Bei der Lieferung von gebrauchten Sachen beträgt sie ein Jahr ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die jeweilige Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche des Verbrauchers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

Gewährleistung gegenüber Unternehmern: Ist der Kunde Unternehmer, so haftet die AASG für Mängel an Lieferungen und Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Soweit der Unternehmer Kaufmann im handelsrechtlichen Sinne ist, setzen die Mängelansprüche des Unternehmers voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen erfolgt die Mängelbeseitigung nach Wahl der AASG durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Eine Mängelbeseitigung wird grundsätzlich am Flughafen Schwäbisch Hall durchgeführt. Der AASG steht jedoch das Recht zu, im Ausnahmefall eine Mängelbeseitigung selbst oder durch Beauftragung eines Drittunternehmens am Standort der mangelhaften Sache vorzunehmen. Der Unternehmer hat der AASG die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere den beanstandeten Vertragsgegenstand zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Unternehmer der AASG den mangelhaften Vertragsgegenstand nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die AASG ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Wegekosten gehen zu Lasten des Unternehmers. Arbeits- und Materialkosten, einschließlich Ausbau und Einbaukosten, trägt die AASG nur dann, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen Arbeits- und Materialkosten (nicht Ausbau- und Einbaukosten), trägt die AASG nur dann, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Unternehmers als unberechtigt heraus, kann die AASG die ihr hieraus entstandenen Kosten vom Unternehmer ersetzt verlangen, wenn dieser das Nichtvorliegen des Mangels kannte oder hätte kennen müssen. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Unternehmer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so ist der Unternehmer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung im gesetzlichen Umfang zu verlangen. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ansprüche des Unternehmers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Abschnitt 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen. Bei gebrauchten Gegenständen und Teilen ist eine Haftung für Mängel gänzlich ausgeschlossen.

7. Eigentumsvorbehalt, Pfand- und Zurückbehaltungsrecht

Ist der Kunde Verbraucher, so behält sich die AASG das Eigentum an allen von ihr gelieferten Gegenständen, Zubehör- und Ersatzteilen sowie Tausch-Aggregaten bis zur vollständigen Bezahlung der jeweils gelieferten oder ausgetauschten Gegenstände vor.

Ist der Kunde Unternehmer, so gilt folgendes: Die AASG behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Gegenständen, Zubehör- und Ersatzteilen sowie Tausch-Aggregaten bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Geht das Eigentum an von AASG zur Verfügung gestellten Teilen durch Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird die AASG im Verhältnis der Werte Miteigentümer des Gegenstandes, mit dem die von der AASG gelieferten Gegenstände verbunden, vermischt oder zu dem sie verarbeitet worden sind. Der Unternehmer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Alle Forderungen, welche ihm aus der Weiterveräußerung oder ähnlichem Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, werden hiermit im Voraus an die AASG abgetreten, was die AASG hiermit annimmt. Der Unternehmer bleibt jedoch zur Einziehung der abgetretenen Forderung ermächtigt, wobei die Befugnis von der AASG unberührt bleibt, die Forderung selbst einzuziehen. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf ein dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand oder auf eine abgetretene Forderung hat der Unternehmer der AASG unverzüglich mitzuteilen. Die AASG steht wegen sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag oder wegen sonstiger Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein vertragliches Pfandrecht an den in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Zurückbehaltungsrecht und das vertragliche Pfandrecht können auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Leistungen und Lieferungen geltend gemacht werden, soweit solche mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang standen.

8. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Ist der Kunde Unternehmer, dann ist er zur Aufrechnung, Zurückbehaltung sowie zur Einrede des nicht erfüllten Vertrags nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

9. Datenschutz

Die im Wege der Geschäftsanbahnung aufgenommenen und die zur Vertragsausführung notwendigen Daten und Informationen werden von der AASG aufbewahrt. Die AASG ist berechtigt, die Daten und Informationen zu verarbeiten. Die AASG ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragsdurchführung die Daten und Unterlagen unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen an Dritte weiterzugeben, soweit dies der Vertragsabwicklung (bzw. Sicherung) der Interessen der AASG dient.

10. Sonstige Haftung von AASG

Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die AASG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Auf Schadensersatz haftet die AASG – gleich aus welchem Rechtsgrund – wenn ihr bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit rechtskräftig nachgewiesen wird. Bei einfacher Fahrlässigkeit der AASG bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, haftet die AASG nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die vorstehenden Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der AASG.

11. Wertbedingungen

Soweit der Kunde der AASG den Vertragsgegenstand oder ein sonstiges Luftfahrzeug oder weitere Gegenstände zur Reparatur oder Wartung zur Verfügung stellt, gelten zusätzlich die nachstehenden Bestimmungen: Kostenvoranschläge und/oder Angebote durch AASG sind unverbindlich, sowohl die Preise, als auch die Stundenangaben betreffend.

Kostenvoranschläge haben eine maximale Gültigkeit von 20 Kalendertagen, es sei denn, dass in dem Kostenvoranschlag etwas anderes wiedergegeben ist. Die AASG ist zur Ausführung eines Auftrags nur dann verpflichtet, wenn der Kunde Eigentümer bzw. Halter des betreffenden Gegenstandes ist.

Soweit sich bei der Auftragsdurchführung zusätzliche Arbeiten als notwendig erweisen, ist die AASG berechtigt, solche Zusatzarbeiten in angemessenen Rahmen auch ohne Rücksprache mit dem Kunden selbständig auszuführen. Entstehen hierdurch Mehrkosten, so kann die AASG diese ohne vorherige Zustimmung dem Kunden in Rechnung stellen. Die AASG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Vertragsleistungen unter Verwendung von branchenüblichen Austauschteilen durchzuführen. Mit Abnahme der Vertragsleistungen geht das ausgebaute Teil in das Eigentum der AASG über. Dieser Umstand ist bereits in den Kostenvorschlagspreisen berücksichtigt. Ein Auftrag an die AASG schließt auch die Ermächtigung ein, ohne besondere Zustimmung des Kunden Probeflüge, Probeläufe und sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendige Arbeiten durchzuführen. Kosten die hierfür anfallen, sind ausschließlich vom Kunden zu tragen. Die AASG versichert die vom Kunden übergebenen Auftragsgegenstände nicht. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes während der Ausübung der Arbeiten trägt der Kunde.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erklärung zur Verbraucherschlichtung

Auf diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der AASG und dem Kunden findet das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts

oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Stuttgart. Die AASG ist allerdings – nach ihrer Wahl – auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Die AASG ist zu einer Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

13. Schlussbestimmungen

Alle Vereinbarungen, die zwischen der AASG und dem Kunden für die Durchführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Eventuelle Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Eine Abtretung von Rechten oder Ansprüchen durch den Kunden an Dritte ist ausgeschlossen, sofern keine ausdrückliche schriftliche Einwilligung der AASG erteilt wurde. Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.